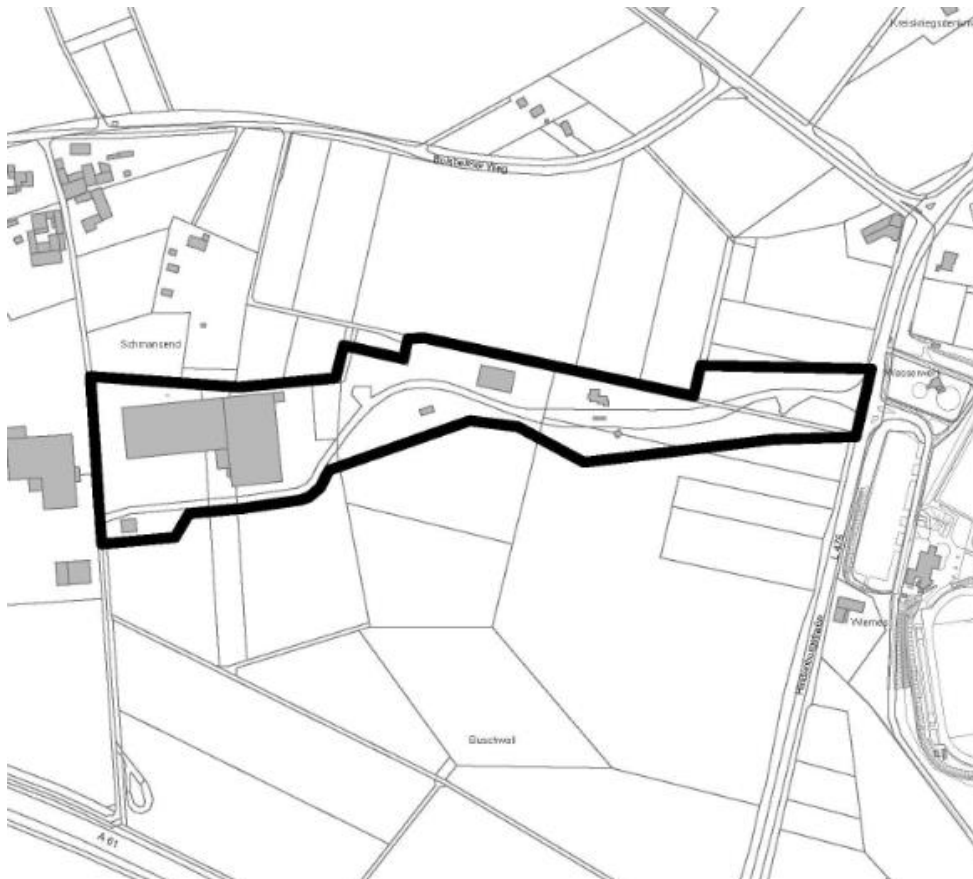


101. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Deponie Viersen-Süchteln“

Erläuterungen zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB



Stadt Viersen
Fachbereich Stadtentwicklung
Bearbeitungsstand: April 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangssituation.....	3
1.1	Lage und Begrenzung des Planbereiches.....	3
1.2	Anlass und Ziele der 101. Änderung des Flächennutzungsplans	3
1.3	Grundlage des Verfahrens	4
2.	Vorhandene Planungen und bestehende Rechtsverhältnisse.....	4
2.1	Regionalplan.....	4
2.2	Flächennutzungsplan.....	5
2.3	Bestehende verbindliche Bauleitpläne	6
2.4	Landschaftsplan.....	6
3.	Bestandssituation.....	6
3.1	Städtebauliche Struktur.....	6
3.2	Verkehrliche Erschließung	6
3.3	Denkmalschutz	6
4.	Planung	7
4.1	Städtebauliches Konzept	7
4.2	Planungsrechtliche Vorgaben	7
5.	Umweltbelange	8
5.1	Immissionsschutz.....	8
5.2	Natur und Landschaft.....	8
5.3	Boden / Altlasten.....	9
5.4	Wasser	9
5.5	Klima.....	10
5.6	Kultur- und Sachgüter / Denkmäler	11
6.	Kosten/ Finanzwirksamkeit	11

1. Ausgangssituation

1.1 Lage und Begrenzung des Planbereiches

Das Plangebiet der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Deponie-Viersen Süchteln“ befindet sich im Ortsteil Süchteln an der Landesstraße Nr. L 475, Hindenburgstraße 160.

Es wird begrenzt durch die Hindenburgstraße im Westen, durch Wald- und Ackerflächen im Norden, der Kompostieranlage im Osten sowie des Deponiehauptkörpers im Süden. Es umfasst das Flurstück 143 und teilweise die Flurstücke 98, 108, 118, 119, 125, 126, 141 und 142 der Flur 74, Gemarkung Süchteln.

Das hieraus gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 5,8 ha.

1.2 Anlass und Ziele der 101. Änderung des Flächennutzungsplans

Ziel der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Erweiterung der am Standort bestehenden Betriebsanlagen der Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH (EGN).

Die EGN betreibt im Auftrag des Kreises Viersen seit Anfang der 1980er Jahre unmittelbar südlich des Standortes eine Deponie, welche sich zwischenzeitlich in der Stilllegungsphase befindet. Seit 2010 ist die Deponie geschlossen. Im Jahre 2003 erteilte das seinerzeit zuständige staatliche Umweltamt Krefeld die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallsortieranlage zur Aufbereitung von Hausmüll, Sperr- und Gewerbeabfällen und Baumischabfällen mit einer Menge von max. 200.000 t. p. a. Diese Nutzung findet bis heute an dem Standort statt. Daneben wird auch Gewerbetreibenden sowie Bürgern und Bürgerinnen des Kreises Viersen eine Anlieferstelle zur Annahme von Abfällen aller Art angeboten.

Der Kreis Viersen wird mit Ablauf des Jahres 2024 die zuletzt genehmigten Nutzungen (Umschlag Siedlungsabfälle inkl. Bioabfälle) nach Nettetal verlagern, sodass der Standort hierzu für diese Abfallchargen nicht mehr erforderlich sein wird.

Aufgrund der Vorprägung des Standortes durch den Deponiekörper inkl. Blockheizkraftwerk für die nach wie vor austretenden Gase, der vorhandenen Gebäude, Hallen und (Verkehrs-)Infrastruktur sowie der weitergehenden Nutzung der Kompostieranlage, welche unmittelbar westlich angrenzt, ist es sinnvoll, die vorhandenen Strukturen an diesem Standort einer neuen Nutzung zuzuführen. Eine neue Nutzung soll sich jedoch an der Vornutzung orientieren und auch die bereits gute vorhandene verkehrliche Anbindung weiternutzen. Hierzu möchte die EGN mit einer weiteren Firma kooperieren und den Anlagenstandort der vorhandenen Sortieranlage modernisieren. In dieser Sortieranlage sollen vorrangig Kunststoffabfälle angeliefert, gereinigt und sortenrein separiert werden. Im Anschluss werden die Abfälle und Wertstoffe wieder abtransportiert. Dies geschieht zum Zwecke der Kreislaufwirtschaft und damit Müllvermeidung.

Im Wesentlichen sollen für die neue Nutzung die vorhandenen Gebäude genutzt werden. Anlagen zur Entstaubung und Luftreinhaltung müssen aufgrund neuer Vorgaben durch die Novellierung der TA-Luft außerhalb des Bestandes errichtet werden. Der Werkstatbereich soll ebenfalls außerhalb der bestehenden Hallen geringfügig erweitert werden. Des Weiteren sollen zwei bereits genehmigte und in Nutzung befindliche Außenlagerflächen eingehaust bzw. überdacht werden.

Daneben soll den Gewerbetreibenden sowie Bürgerinnen und Bürgern des Kreises Viersen auch weiterhin eine Anlieferstelle zur Annahme von Abfällen aller Art – so wie bisher auch – zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund des umfangreichen Abfallannahmekataloges kann fast jeder Produktions- oder Gewerbebetrieb bedient werden.

Die Weiterführung dieses Standortes sichert zum einen Arbeitsplätze der Firma am Standort Viersen, führt die bisherige Nutzung (Abfallannahme) weiter fort und fungiert daher auch als Dienstleistungsstandort für die Viersener Bürger und Unternehmen. Darüber hinaus bietet sich hier die Möglichkeit, mit der avisierten Nachnutzung einen zukunftsorientierten Standort im Sinne der Kreislaufwirtschaft zu etablieren.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung werden - neben der eigentlichen gewerblichen Nutzung - weitere Flächen in den Planungsbereich der Flächennutzungsplanänderung einbezogen. Hierbei handelt es sich um die Erschließungsanlagen bis zur Hindenburgstraße, welche tlw. untergeordnete Einrichtungen wie eine LKW-Waage für das Vorhaben mit umfassen. Des Weiteren wird textlich benannt, welche Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches umfasst werden sollen.

Um die vorgenannte Zielsetzung realisieren zu können ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, da die aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes dem Vorhaben widersprechen würden.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Das Verfahren zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 5 BauGB als Regelverfahren. Es basiert auf einer zunächst zweistufigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange. Im Rahmen dieses Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

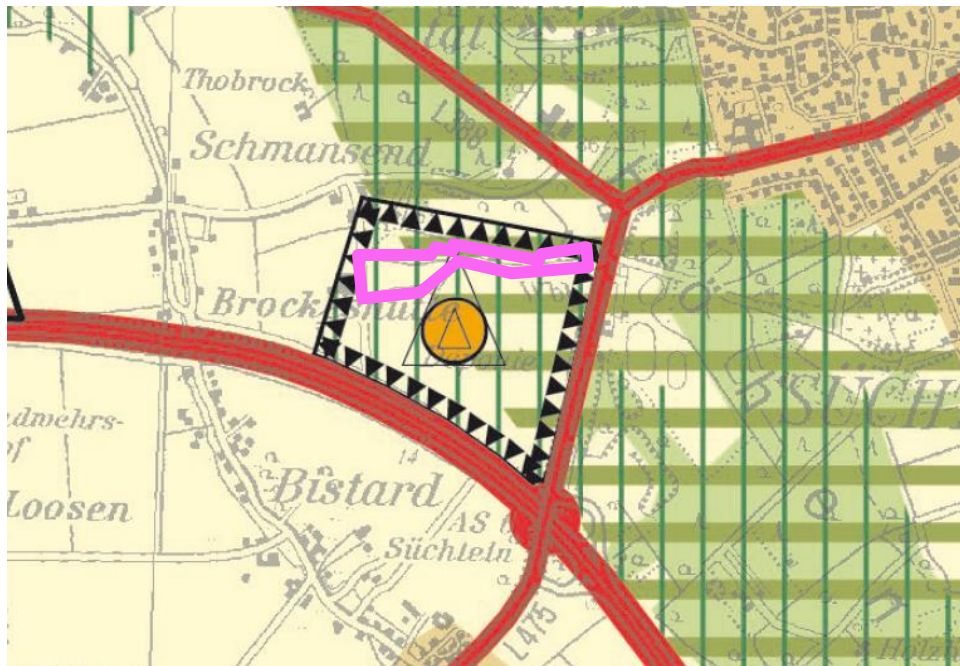
Diese werden im Umweltbericht dargelegt, der Teil der Begründung zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird. Die Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgt im weiteren Verfahren.

2. Vorhandene Planungen und bestehende Rechtsverhältnisse

2.1 Regionalplan

Im Regionalplan Düsseldorf (RPD) liegt gemäß Blatt 18 das Plangebiet im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich sowie inmitten der Festlegung Aufschüttung und Ablagerungen mit dem Zusatz Abfalldeponie. Der Planungsraum befindet sich darüber hinaus teilweise im Bereich eines regionalen Grünzugs. Des Weiteren ist die Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung festgelegt. Unmittelbar östlich angrenzend verläuft die L 475 als bestehende Bedarfsplanmaßnahme.

Gemäß §§ 3 und 4 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB sind die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der kommunalen Abwägung zu berücksichtigen. Zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit eine Abstimmung mit der Regionalplanung herbeizuführen.



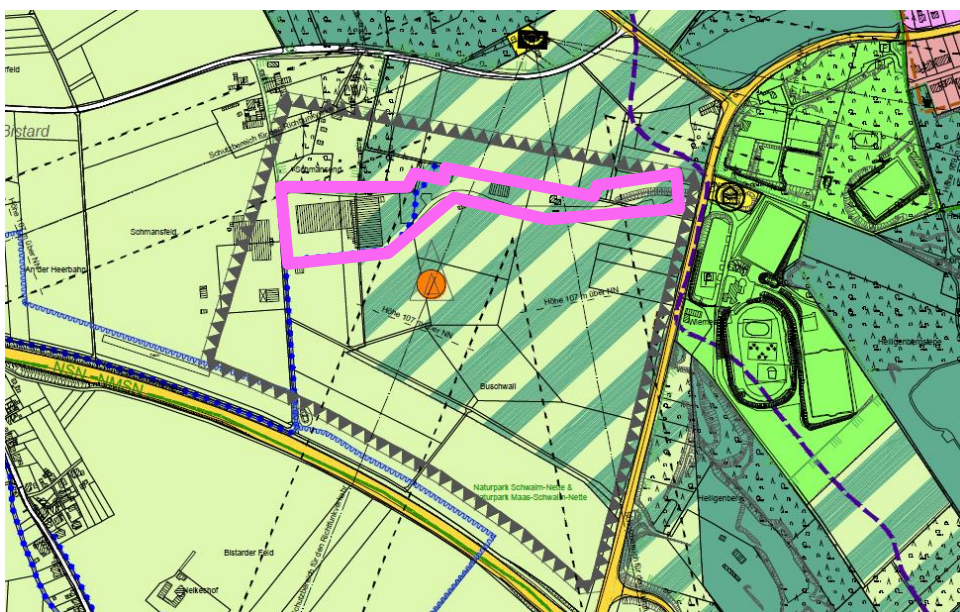
Ausschnitt aus dem Regionalplan inkl. schematischer Darstellung des Geltungsbereiches

2.2 Flächennutzungsplan

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Stadt Viersen stellt das Plangebiet weitgehend als Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für die Land- und Forstwirtschaft dar. Darüber hinaus ist für den Geltungsbereich der Hinweis „Aufschüttungen und Ablagerungen“ aufgenommen. Des Weiteren befinden sich im Geltungsbereich zwei Richtfunktionschneisen.

Entsprechend der Zielsetzung des Aufstellungsbeschlusses zur Entwicklung der avisierten Nutzung ist die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Das Verfahren zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 5 BauGB als Regelverfahren. Eine entsprechende landesplanerische Anfrage wird gestellt.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Viersen inkl. schematischer Darstellung des Geltungsbereiches

2.3 Bestehende verbindliche Bauleitpläne

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans.

2.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 2 „Mittlere Niers / Süchtelner Höhen“ des Kreises Viersen. Als Entwicklungsziel ist hier „Erhaltung“ benannt. Weitere Ziele oder Maßnahmen ergeben sich nicht aus dem Landschaftsplan.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines FFH-, Ramsar oder Natura2000-Gebietes bzw. eines Vogelschutzgebietes oder dessen Wirkzone (300m).

3. Bestandssituation

3.1 Städtebauliche Struktur

Das Planungsgebiet wird alleinig durch die EGN und den Kreis Viersen genutzt und daher entsprechend geprägt. Nach der Zufahrt von der Hindenburgstraße aus schließen sich westlich zunächst ein Betriebsleiterhaus mit LKW-Waage und Annahmecontainer an. Im Bereich der Zufahrt befindet sich des Weiteren ein Containerstell- und wechselplatz für Leercontainer. Weiter westlich befindet sich das Blockheizkraftwerk, welches durch Deponiegase gespeist wird. Unmittelbar anschließend befindet sich die auch zukünftig zu erhaltende Anlieferstelle zur Annahme von Abfällen aller Art für Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbetreibenden des Kreises Viersen. Weiter westlich schließt sich dann ein großer Hallenkomplex an, in welchem aktuell und zukünftig die Abfallsortierung stattfindet und stattfinden soll.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich die gesamte Erschließung der beschriebenen Nutzungen und weitere untergeordnete Bewegungsflächen für Fahrzeuge und Abstellflächen, aktuell vornehmlich für Container.

3.2 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt von der Hindenburgstraße (L 475) aus über eine Zu- und Abfahrt in das Plangebiet. Die LKWs und Mitarbeiter PKWs nutzen das Firmengelände um zu Wenden und über die Zufahrt wieder abzufahren.

Der zu erwartende Fahrverkehr für den Standort wird sich zukünftig nicht erhöhen.

Durch die Reduzierung von derzeitigen Umschlagsvorgängen bezüglich der Abfallmengen aus dem Kreis Viersen bei gleichbleibender Anlagenkapazität wird es voraussichtlich keine nachteilige Veränderung hinsichtlich des Gesamtverkehrsaufkommens geben. Durch die deutlich optimierte Transportauslastung von andienenden und abholenden Fahrzeugen der Abfallbehandlungsanlage wird es voraussichtlich eher zu einer Verkehrsentslastung kommen.

Die andienenden und abgehenden Transporte werden für die Abfallbehandlungsanlage künftig direkt über die Hindenburgstraße und in Folge über die fast unmittelbar angrenzende Autobahn (A 61) gesteuert. Die Verkehrsgünstige Lage in der Nähe zur Autobahn ermöglichen einen An- und Abtransport ohne Ortsdurchfahrten, so dass die Lärmemissionen durch Verkehrsbelastung niedrig gehalten werden können.

3.3 Denkmalschutz

Nach aktuellem Kenntnisstand befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler im Geltungsbereich.

4. Planung

4.1 Städtebauliches Konzept

Die Firma EGN wird die bestehenden Gebäude für die neue Abfallbehandlungsanlage weitestgehend weiternutzen. Geringfügige Erweiterungen stellen künftig zwei geplante Überdachungen bzw. Einhausungen durch bereits genutzte Freilagerflächen dar. Untergeordnet sollen die Entstaubungsanlage getauscht werden, ein Werkstattbereich am Hauptbaukörper errichtet werden, ein Trafogebäude errichtet und ein Löschwasserrückhaltebecken für ca. 200m³ errichtet werden. Im Übrigen sind keine weiteren baulichen Anlagen geplant; ein Großteil der Neunutzung bzw. des erforderlichen Umbaus findet innerhalb der bestehenden Hallen statt.

Die betrieblichen Abläufe sind mit den heutigen weitestgehend deckungsgleich. Hier wird im Wesentlichen eine Erweiterung der Betriebszeiten auf einen Dreischichtbetrieb von Montag bis Sonntag geplant. Die Anlieferungen und Abholungen von Abfällen und Produkten erfolgt durch LKW-Sattelaufleger, Walkingfloor-LKW mit automatisiertem Transport der Güter innerhalb des LKW oder LKW-Containerzüge zur Tagzeit und auch zur Nachtzeit. Zusätzlich werden Abfälle zur Tagzeit auch über Pressfahrzeuge und Kleintransport angeliefert. Zur Tagzeit und zur Nachtzeit kommt es zu mitarbeiterbedingtem PKW-Verkehr auf dem Betriebsgelände, der aber hauptsächlich mit Beginn und dem Ende der 3 Schichten zusammenfällt.

Insgesamt werden ca. 200 LKW jeden Tag das Betriebsgelände über den Einfahrtsbereich der Deponie in Richtung Abfallbehandlungsanlagen befahren. Durch die Modernisierung der Sortieranlage wird es aber zu keiner Ausweitung der vorhandenen Fahrzeugfrequenzen kommen.

Zusätzlich kommt noch der interne Betriebsverkehr rund um die Uhr, der sich aber überwiegend auf den östlichen und südlichen Verkehrsflächen abspielt. Hier fahren und arbeiten Gabelstapler, Radlader, Bagger und LKW-Hackenfahrzeuge beispielsweise zum Be- und Entladen von Sattelauflegern, Aufziehen und Abstellen von Containern sowie das Be- und Entladen von Containern.

4.2 Planungsrechtliche Vorgaben

Es ist vorgesehen zur planungsrechtlichen Sicherung und Vorbereitung der geplanten Nutzung den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung als ein „sonstiges Sondergebiet“ gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) darzustellen.

Um den Außenbereich im Übrigen an dieser Stelle nicht allzu stark zu beanspruchen, wird der Geltungsbereich entsprechend eng gefasst, sodass lediglich die vorhandene Vorprägung des Standortes für eine Nachnutzung zur Verfügung steht. Aus diesem Grund findet innerhalb des Sondergebietes auch eine Zonierung in drei Teilzonen statt. Diese gliedern sich von West nach Ost wie folgt:

- SO₁: Es wird gem. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Betriebsstandort für Abfallbehandlungsanlage“ dargestellt.

Der Standort SO₁ umfasst gem. § 3 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) die gewerbliche Sammlung und Behandlung von Abfällen zur Verwertung. Es sollen getrennt gesammelte Abfälle zur Verwertung in der vorhandenen Anlage angenommen, behandelt und einer Verwertung zugeführt werden. Die Anlage dient der Kreislaufwirtschaft.

- SO₂: Es wird gem. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Standort für Abfallbeseitigung“ dargestellt.

Der Standort SO₂ umfasst gem. § 3 KrWG das Sammeln und vorsortieren von Siedlungsabfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, welche der Beseitigung, Wiederverwendung und Abfallentsorgung zugeführt werden sollen.

Darüber hinaus dient die Fläche SO₂ der Erschließung der Fläche SO₁.

- SO₃: Es wird gem. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erschließung“ dargestellt.

Das Sondergebiet mit der Darstellung „Erschließung“ umfasst ausschließlich Flächen zur Erschließung der Sondergebiete SO₁ und SO₂ und den SO₁ und SO₂ dienenden untergeordneten Einrichtungen. Als untergeordnet dienende Einrichtung gelten auch der Betrieb einer Containerwechselfläche und das temporäre Abstellen von Containern und Behältern.

Diese Zonierung dient dem Zweck, dass die geplante Nachnutzung in diesem Sinne erfolgen kann, eine darüberhinausgehende Nutzung ist damit jedoch weitestgehend ausgeschlossen.

5. Umweltbelange

5.1 Immissionsschutz

Schall

Im Zuge der Aufstellung der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die vom Plangebiet ausgehenden Lärmemissionen gutachterlich ermittelt und auf Grundlage der TA Lärm beurteilt.

Eine Geräuschimmissionsprognose auf Basis der TA-Lärm liegt im Entwurf vor. Eine erste Betrachtung führt zu dem Ergebnis, dass relevante Immissionsorte in der näheren Umgebung nicht vom Betrieb der künftigen Anlage beeinträchtigt werden.

Sobald hier weitergehende Erkenntnisse vorliegen werden diese in der Begründung und im noch zu erstellenden Umweltbericht aufgenommen.

Planungsrechtlich wird sichergestellt, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in dem südlich angrenzenden Siedlungsgebiet gewährleistet sind.

Staub und Geruch

Im Zuge der Aufstellung der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die vom Plangebiet ausgehenden Staub- und Geruchsemissionen gutachterlich ermittelt und auf Grundlage der TA-Luft beurteilt.

Eine entsprechende Prognose auf Basis der TA-Luft befindet sich derzeit in Bearbeitung. Im weiteren Verfahren werden die Ergebnisse der Untersuchung nach Fertigstellung des Berichts berücksichtigt.

Planungsrechtlich wird sichergestellt, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in dem südlich angrenzenden Siedlungsgebiet gewährleistet sind.

5.2 Natur und Landschaft

Durch die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung wird die bisherige Nutzung am Standort manifestiert. Der Eingriff ist im Wesentlichen durch die bereits bestehenden Strukturen erfolgt. Eine mögliche untergeordnete bauliche Erweiterung des Standortes wird künftig auf der Baugenehmigungsebene bewertet werden. Im Rahmen des Baugenehmigungsantrages sind dann einzelfallbezogen u.a. die Umweltbelange, welche möglicherweise beeinträchtigt werden, abzuprüfen und zu bewerten. Nebenbestimmungen

und Auflagen können dann im Rahmen einer möglichen Baugenehmigung dem Antragsteller auferlegt werden.

Unabhängig davon wird darüber hinaus zunächst eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) auf Ebene der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen. Die Erkenntnisse werden in der Begründung und im Umweltbericht aufgenommen.

5.3 Boden / Altlasten

Aufgrund des Deponiehauptkörpers unmittelbar südlich des Geltungsbereiches ist die Deponie als Altablagerungen (AA 270_037) im Altlastenkataster des Kreises Viersen erfasst. Diese Fläche tangiert in sehr untergeordnetem Maße auch Teile des südlichen Geltungsbereiches der 101. Änderungen des FNP. Eine weitergehende Untersuchung erfolgt einzelfallbezogen im Rahmen eines Bauantrages. Alle aktuell geplanten baulichen Änderungen und Erweiterungen sind von den Altablagerungen nicht betroffen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind jedoch nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

5.4 Wasser

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgelegter Wasserschutz-zonen. Die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung stellt die planungsrechtliche Grundlage zur Entwicklung eines Sondergebietes dar. Hieraus lassen sich derzeit keine Nutzungen ableiten, welche zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser führen können.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Entwässerung

Gemäß § 44 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) besteht für Grundstücke, die ab dem 01.01.1996 erstmals bebaut bzw. befestigt worden sind, grundsätzlich eine Verpflichtung zur Versickerung der unbelasteten Niederschlagswässer oder der ortsnahen Einleitung in ein Gewässer, soweit dieses schadlos möglich ist. Für das Plangebiet besteht eine solche Verpflichtung nicht, da die Baugrundstücke bereits vor diesem Stichtag erstmals bebaut bzw. befestigt worden sind.

Da das Plangebiet bereits vollumfänglich erschlossen ist, ist die Entwässerung grundsätzlich geregelt und sichergestellt. Die Bodenbeschaffenheit des Standortortes lässt keine Versickerung zu (ehemalige Formsandgrube). Somit wird das anfallende Oberflächenwasser über ein Grabensystem der Vorflut (Graben 3.03 des Netteverbandes) zugeführt. Die dabei in Anspruch genommenen Gräben auf der Deponie sind ebenfalls Gräben des Netteverbandes.

Hinsichtlich der Ableitung von Niederschlagswasser auf dem Betriebsgelände gibt es einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 06.07.1995 zwischen dem damaligen Betreiber und dem Netteverband, in dem die grundsätzliche Gewässerunterhaltungspflicht vom Netteverband auf den Betreiber (jetzt Rechtsnachfolger EGN) übertragen worden ist. Hierbei handelt es sich konkret um Gräben mit den Gewässerbezeichnungen 3.03 und 3.03.01.

Die konkrete Beseitigung des Niederschlagswassers wird im weiteren Baugenehmigungsverfahren erneut geprüft.

Starkregen

Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ohne Übergangsregelungen in Kraft getreten. Er hat das Ziel, länderübergreifend die von Starkregen und Hochwasser ausgehenden Gefahren zu verringern. Von besonderer Bedeutung sind die Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Über-

schwemmungsflächen, die Risikovorsorge in potentiell überflutungsgefährdeten Bereichen und der Rückhalt des Wassers in der Fläche des gesamten Einzugsgebietes. Die Ziele sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten.

Die im Oktober 2021 veröffentlichte Starkregengefahrenhinweiskarte NRW und die in Erarbeitung befindliche Starkregengefahrenkarte des Kreises Viersen bieten einen Überblick über die Gefahrenbereiche von Starkregenereignissen und zeigen für das Plangebiet gefährdende Wasserhöhen auf.

In diesen Gefahrenkarten sind jedoch augenscheinlich die Verrohrungen in den Gräben des Netteverbandes nicht eingeflossen. An den Endpunkten der Gräben wird bspw. ein Wassereinstau der Gräben mit etwa 1,4 Metern Höhe und einem Überlauf auf die benachbarten Flächen dargestellt. Das kann in dieser Form aufgrund der Verrohrungen nicht auftreten. Daher wird im Weiteren auf die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort abgestellt und anhand derer die Starkregensituation bewertet.

Es befinden sich im Plangebiet Gräben, welche schon bisher der Niederschlagsbeseitigung dienen. Negative Erfahrungen mit der Beseitigung des Niederschlagswassers oder bei Starkregenereignissen sind dem Grundstückseigentümer und Betreiber nicht bekannt.

Die o.g. umgesetzten Maßnahmen der Entwässerungsgräben führen dazu, dass gemäß Ziel I.1.1. des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) der individuellen Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit entsprochen werden kann.

Insbesondere das abfließen des Niederschlagswassers in die Grabensysteme entlang der inneren Erschließungsstraße und des Hauptbaukörpers, führt zu keiner tiefgreifenden Gefahr für den Betrieb und verhindert schädliche Auswirkungen auf den Betrieb im Falle von Starkregenereignissen.

Entsprechend des Ziels I.2.1. des BRPH sind die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasser (hier Starkregen) zu prüfen. Anhand der vorliegenden oben beschriebenen örtlichen Situation der Entwässerungsgräben und der Erfahrungen des Eigentümers bei Starkregenereignissen ergibt sich auch hieraus keine andere Betrachtung als die oben bereits beschriebene. Im Ergebnis sind auch hier keine weitreichenden Beeinträchtigungen zu erwarten.

Ziel II.1.3. des BRPH fordert das natürliche Wasserversickerungs- und Rückhaltevermögen des Bodens zu schützen, sofern dieser Hochwassermindernd wirkt. Erkenntnisse über die Qualität des Bodens liegen für viele Bereiche vor. Im weiteren Verlauf der Planung werden diese erneut eruiert und in der Begründung und im Umweltbericht ergänzt

Unter Berücksichtigung von planerischen, technischen, baulichen oder natürlichen Schutzmaßnahmen kann die Starkregengefährdung minimiert und den Anforderungen an den Überflutungsschutz entsprochen werden. Ein Überflutungsnachweis der baulichen Anlagen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

5.5 Klima

Das Klima in Viersen ist gemäßigt, aber warm. Das mittlere Tagesmittel der Lufttemperatur liegt bei 9,5-10 °C im Jahr bei einer mittleren Sonnenscheindauer von 1400-1500 Stunden im Jahr. Es gibt das ganze Jahr über deutliche Niederschläge in Viersen. Über das Jahr verteilt gibt es in Viersen eine mittlere Niederschlagshöhe von 750-800 mm.

Das Mikroklima im Plangebiet wird derzeit durch die umliegenden Grün- und Waldflächen, landwirtschaftlich genutzten Flächen, der bereits versiegelten Flächen und bestehenden baulichen Strukturen sowie der südlich gelegenen A 61 bestimmt.

Aufgrund der geringen Größe und der in Kapitel 4.2 benannten Gliederung sowie der bereits vorhandenen baulichen Strukturen im Geltungsbereich der Sondergebietsfläche, werden keine weitreichenden zusätzlichen mikroklimatischen Veränderungen erwartet.

Eine tiefere Betrachtung der klimatischen Verhältnisse erfolgt im weiteren Verfahren.

5.6 Kultur- und Sachgüter / Denkmäler

Aufgrund der Vorprägung des Standortes sind Kultur- und Sachgüter sowie Denkmäler nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

6. Kosten/ Finanzwirksamkeit

Durch die Aufstellung der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen der Stadt Viersen zunächst keine Kosten. Eine Kostenübernahme für die Erarbeitung der Planungsunterlagen und der erforderlichen Fachgutachten wird über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Investor/Projektentwickler geregelt und sichert eine Kostenneutralität gegenüber der Stadt Viersen.

Viersen, den 22.04.2024
In Vertretung

gez.

F r i t z s c h e
Technische Beigeordnete